Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Mittwoch, 21. Januar 2026
BAnz AT 21.01.2026 B2

Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „Demonstration und Erprobung innovativer Lösungen für die zivile Sicherheit“ im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit – Gemeinsam für ein sicheres Leben in einer resilienten Gesellschaft“ der Bundesregierung

Vom 22. Dezember 2025

Die Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „Demonstration und Erprobung innovativer Lösungen für die zivile Sicherheit“ im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit – Gemeinsam für ein sicheres Leben in einer resilienten Gesellschaft“ der Bundesregierung vom 11. Juli 2025 (BAnz AT 25.07.2025 B1) wird geändert.

1. Mit der vorliegenden Änderungsbekanntmachung wird ein Zusatzmodul „Innovation Hubs für Sicherheit und Verteidigung“ eingefügt.
2. In Nummer 1.1 werden die folgenden drei Absätze ergänzt:

   Im Rahmen eines Zusatzmoduls dieser Förderrichtlinie werden aus Mitteln des „Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität“ und in Umsetzung der Hightech Agenda Deutschland „Innovation Hubs für Sicherheit und Verteidigung“ zur Hebung des Synergiepotenzials zivil-militärischer Forschung gefördert, deren zentraler Bestandteil eine Demonstrations- und Erprobungsumgebung sein muss.

   Ziel des Zusatzmoduls ist die Initiierung von Kooperationsumgebungen für zivile und militärische Forschung, in denen angebunden an eine spezifische Demonstrations- und Erprobungsumgebung neue praxisrelevante Lösungen zur Erhöhung der gesamtgesellschaftlichen Sicherheit erforscht, erprobt, demonstriert und bewertet werden können.

   Dabei liegt der Fokus auf der Demonstration und Erprobung innovativer Lösungsansätze für die integrierte Sicherheit und der Hebung von Synergien zwischen ziviler und militärischer Forschung und Entwicklung. In den geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben soll insbesondere eine kooperative Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Anwendern/Bedarfsträgern sowie Anbietern von Sicherheitslösungen inklusive Start-ups wirksam werden.
3. Nummer 2 wird um folgende Nummer 2.1 ergänzt:

   2.1 Zusatzmodul „Innovation Hubs für Sicherheit und Verteidigung“

   Gegenstand der Förderung der Innovation Hubs sind anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungs-Projekte, die auf der Grundlage einer aufzubauenden Demonstrations- und Erprobungsumgebung ein besonderes Potenzial für die Nutzung von Synergien zwischen ziviler und militärischer Forschung aufweisen und auf eine dauerhafte Stärkung der zivil-militärischen Zusammenarbeit gerichtet sind. Die Forschungs- und Entwicklungs-Arbeiten adressieren Sicherheitsszenarien, die eine zivile und militärische Relevanz aufweisen und berücksichtigen dementsprechende Schlüsseltechnologien. Zivile und militärische Bedarfsträger beziehungsweise Anwender sind in geeigneter Form einzubinden.

   Gefördert werden in der Regel Verbundprojekte, die das Ziel verfolgen, einen „Innovation Hub Sicherheit und Verteidigung“ mit folgenden Schlüsselelementen aufzubauen und zu betreiben:

   – Eine Umgebung zur realitätsnahen Demonstration und Erprobung innovativer Lösungen, die Anbietern und Anwendern dieser Lösungen aus dem zivilen und militärischen Bereich gleichermaßen offensteht. Durch die praxisnahe, pilothafte Implementierung neuer Lösungen kann das Potenzial realistisch bewertet und gegebenenfalls eine iterative Anpassung an die Bedarfe der zivil-militärischen Anwender erfolgen.
   – Ein strukturiertes Innovationsmanagement (Scouting, Bewertung, Validierung) und eine Governancestruktur, die die Grundlage für strategische Partnerschaften zwischen Wissenschaft, Wirtschaft (zum Beispiel etablierten Industrieunternehmen, Start-ups) und Anwendern innovativer Sicherheitslösungen im zivil-militärischen Anwendungsbereich schafft.
   – Die infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Auf- oder Ausbau und die Nutzung der geförderten Demonstrations- und Erprobungsumgebung, auch durch Dritte, sowie gegebenenfalls das Zusammenwirken technischer und nichttechnischer Lösungen für Sicherheitsanwendungen müssen innerhalb des Verbundes gegeben sein. Im Rahmen des Projekts auf- beziehungsweise auszubauende Demonstrations- und Erprobungsumgebungen sollen im Regelfall nach Projektende fortgeführt werden.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

- Die Demonstrations- und Erprobungsumgebung muss einen hohen Innovationsgrad und eine große Praxisrelevanz aufweisen. Durch die realitätsnahe Erprobung und Demonstration von Sicherheitslösungen wird entweder das Fähigkeitsspektrum von zivilen und militärischen Anwendern bedeutend erweitert und/oder diese werden in die Lage versetzt, Herausforderungen effizient zu meistern, für die bislang keine praktikable Lösung verfügbar war.
- Die Erforderlichkeit einer Umgebung für die intensive Erprobung und Bewertung innovativer Lösungsansätze, wie beispielsweise eines Einsatzdemonstrators, neuer Systeme, Verfahren oder Konzepte, muss ersichtlich sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anwender durch diese innovativen Lösungen neue oder erweiterte Fähigkeiten erwerben, neue Arbeitsweisen ermöglicht werden oder die Kompatibilität von und das Zusammenspiel mit vorhandener Ausrüstung/Technik und etablierten Einsatztaktiken entscheidende Herausforderungen bergen.
- Der Betrieb der Einrichtungen inklusive des hierfür und für die geplanten Forschungsarbeiten benötigten Personals kann bezuschusst werden.

Die Laufzeit der Innovation Hubs ist bis maximal Ende 2029 befristet.

4. In Nummer 3 wird der Buchstabe i ergänzt und lautet wie folgt:

   i) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, zum Beispiel Feuerwehr, Polizei, Technisches Hilfswerk, Bundeswehr,

5. Nummer 7.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

   In der ersten Verfahrensstufe sind dem beauftragten Projektträger zunächst Skizzen vorzulegen. Die Skizze kann jederzeit und ganzjährig ohne feste Stichtage eingereicht werden.

   Die Vorlage erfolgt ausschließlich in elektronischer Form (siehe auch Nummer 7.1).

   Eingereichte Skizzen werden gesammelt. Die Auswahl erfolgt anlassbezogen im Hinblick auf Themen und Dringlichkeit.

   Es ist eine begutachtungsfähige, gut verständliche und ohne weitere Hilfsmittel nachvollziehbare Skizze im Umfang von maximal fünf DIN-A4-Seiten einzureichen (inklusive Anlagen, Schriftgrad 12). Im Ausnahmefall von Verbundvorhaben erfolgt die Einreichung der Skizze stellvertretend durch den Koordinator. Bei Einbindung assoziierter Partner sind für jeden dieser Partner formlose Bestätigungen der beabsichtigten Mitwirkung inklusive spezifischer Darstellung von Art und Umfang der Mitwirkung als Anhang (zusätzlich zu den fünf DIN-A4-Seiten) beizufügen.

   Die verbindlichen Muster zur Erstellung der Projektskizzen werden durch den zuständigen Projektträger (siehe Nummer 7.1) zur Verfügung gestellt.

   Die Skizzen sind wie folgt zu gliedern:

   1. Thema und Zielsetzung des Vorhabens, Beschreibung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs
   2. Darstellung der Idee zum Auf- beziehungsweise Ausbau einer Demonstrations- und Erprobungsumgebung beziehungsweise des Innovation Hubs
   3. Kurzdarstellung des Skizzeneinreichers sowie gegebenenfalls weiterer Partner, Kurzdarstellung der Kompetenzen der Projektbeteiligten und gegebenenfalls der bestehenden Infrastruktur, auf die aufgebaut werden soll
   4. Darstellung des anwendungsbezogenen Mehrwerts der Demonstrations- und Erprobungsumgebung sowie der Breitenwirkung für die zivile Sicherheit Deutschlands
   5. Darstellung des Konzepts für den längerfristigen Betrieb und die Nutzung der Umgebung durch Dritte auch nach Ende der Förderphase
   6. Finanzierungsplan inklusive Darstellung der kurzfristigen Umsetzbarkeit mit gegebenenfalls erforderlichen Beschaffungen
   7. Im Fall von Innovation Hubs Darstellung der zivil-militärischen Kooperation sowie der Einbeziehung und Rolle der zivilen und militärischen Partner

   Skizzeneinreicher sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine EU-Förderung möglich ist. Ebenso ist durch die Einreicher zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Projekts ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll in der Skizze kurz dargestellt werden.

   Spätestens bei Antragstellung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers zu dem über den Förderzeitraum hinausgehenden Betrieb der Demonstrations- und Erprobungsumgebung und dessen Finanzierung vorzulegen. Bei einer Förderung im Zusatzmodul „Innovation Hub Sicherheit und Verteidigung“ kann diese Erklärung entfallen.

   Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

   Die eingegangenen Skizzen stehen im Wettbewerb zueinander. Begrenzt verfügbare Haushaltsmittel erfordern zudem eine Priorisierung für den Einsatz der Fördermittel. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass eine Projektskizze erst mit zeitlicher Verzögerung in die engere Auswahl gelangt. Projektvorschläge sollten daher so angelegt sein, dass der Bedarf für die Demonstrations- und Erprobungsumgebung sowohl kurz- als auch mittel-

fristig gegeben ist. Das adressierte Thema muss eine langfristige Relevanz für die zivile Sicherheit Deutschlands besitzen und gegebenenfalls kurzfristig umsetzbar sein.

Die Skizzen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Neben der wissenschaftlichen und gegebenenfalls technischen Qualität des Lösungsansatzes beziehungsweise der Innovationshöhe ist das wichtigste Bewertungskriterium die im Erfolgsfall aus der Nutzung der Demonstrations- und Erprobungsumgebung zu erwartende Wirkung für den Praxistransfer.
- Qualität, Vollständigkeit und Umsetzbarkeit des Vorgehens zum kurzfristigen Auf- beziehungsweise Ausbau der Demonstrations- und Erprobungsumgebung.
- Das Vorhandensein bereits bestehender Infrastruktur, die als Grundlage für den Auf- beziehungsweise Ausbau der Demonstrations- und Erprobungsumgebung genutzt werden kann.
- Umfang und Mehrwert der Nutzungsmöglichkeiten der Demonstrations- und Erprobungsumgebung für Dritte.
- Plausibilität des Konzepts für die Weiterführung des Betriebs inklusive Nutzung durch Dritte nach Ende der Förderphase im Sinne der Ziele dieser Förderrichtlinie.
- Bedeutung des Forschungsziels: Fachlicher Bezug zu dieser Förderrichtlinie, Zuträglichkeit zu Aktivitäten im Handlungsfeld „Innovationslabor“ des Sicherheitsforschungsprogramms sowie langfristiger Bedarf und Relevanz für die praktische Anwendung.
- Kompetenz des Skizzeneinreichers sowie gegebenenfalls der weiteren Partner.
- Nachvollziehbare, realistische Darstellung der Gesamtfinanzierung sowie kurzfristige Umsetzbarkeit gegebenenfalls erforderlicher Beschaffungen.

Ergänzend zu den oben genannten Kriterien sind für die Innovation Hubs folgende Aspekte relevant:

- Maßnahmen zum Austausch zwischen militärischen und zivilen Bedarfsträgern und Anbietern von Sicherheitslösungen inklusive Start-ups,
- Identifizierung und Nutzbarmachung von Synergien zwischen der zivilen und militärischen Forschung für innovative Lösungen,
- Gewährleistung, dass die genutzten Forschungsinfrastrukturen bei Bedarf die Forschung unter Bedingungen erhöhter Sicherheitsanforderungen ermöglichen.

Für das Zusatzmodul „Innovation Hub Sicherheit und Verteidigung“ ist eine Beratung durch den Projektträger (siehe Nummer 7.1) vor Antragseinreichung zwingend erforderlich.

Es können für das Zusatzmodul nur bis zum 30. April 2026 eingereichte Skizzen berücksichtigt werden.

Das BMFTR behält sich vor, im Rahmen des Begutachtungsprozesses bei Bedarf zusätzliche Informationen bei den Skizzeneinreichenden anzufordern oder sich in Form von Pitches präsentieren zu lassen. Diese zusätzlichen Informationen können bei der Bewertung einbezogen werden. Auch behält sich das BMFTR vor, sich bei der Bewertung durch unabhängige Expertenkreise beraten zu lassen.

Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichten Projektskizzen und eventuelle weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 2025

Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag
S. ten Hagen-Knauer